

Entgeltordnung der Gemeinde Neutrebbin zur Benutzung gemeindeeigener Gerätschaften

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172,174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neutrebbin in ihrer Sitzung am 10. Juli 2003 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Toilettenwagen, Bänke, überdachten Sitzgruppen und für die transportable Tanzfläche der Gemeinde Neutrebbin wird ein Entgelt erhoben.

§ 2 Entstehen des Entgeltanspruchs

Die Verpflichtung zur Errichtung des Benutzungsentgelts entsteht mit der Übergabe der Gerätschaften durch die Gemeinde an den Benutzer.

Die Gemeinde kann bis zur Höhe des anfallenden Entgelts einen Vorschuss verlangen.

§ 3 Schuldner des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden von demjenigen geschuldet, der den Antrag auf die Benutzung der Gegenstände stellt.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung des Benutzungsentgelts

Die Benutzungsentgelte werden mit Beendigung der Veranstaltung fällig, für die die Gegenstände ausgeliehen wurden.

Sie sind innerhalb von 14 Tagen nach Entstehen im Gemeindebüro Neutrebbin zu bezahlen.

§ 5 Entgelthöhe

(1) Für die gemeindeeigenen Toilettenwagen wird folgendes Entgelt erhoben:

50,- Euro je Tag

inklusive des An- und Abtransportes sowie Aufstellen und Abbauen durch den Gemeindearbeiter innerhalb des Ortes

50,- Euro je Tag

außerhalb des Ortes erfolgt der An- und Abtransport sowie das Auf- und Abbauen durch den Nutzer


Für eine zusätzlich notwendig werdende Reinigung nach Benutzung des Toilettenwagens wird durch die Gemeinde ein Entgelt von 25,-€ erhoben.

- (2) Für die Benutzung der Bänke und Tische entsteht folgendes Entgelt :
- | | |
|--------|----------------|
| Bänke | 1,00 € pro Tag |
| Tische | 2,00 € pro Tag |
- (3) Für die Benutzung der Sitzgruppen wird das nachstehende Entgelt festgesetzt:
- | | |
|------------|----------------|
| Sitzgruppe | 5,00 € pro Tag |
|------------|----------------|
- An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer oder nach Absprache mit dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/In durch die Gemeinde
- (4) Für die Benutzung der Tanzfläche gilt folgendes Entgelt:
- | | |
|------------|-----------------|
| Tanzfläche | 20,00 € pro Tag |
|------------|-----------------|
- An- und Abtransport erfolgt durch den Nutzer oder nach Absprache mit dem/der ehrenamtlichen Bürgermeister/In durch die Gemeinde.
- (5) Für gemeindeeigene Vereine und für die Kirchengemeinde Neutrebbin werden abweichend von § 5 Absatz 1 – 4 folgende Entgelte festgesetzt:
- | | |
|----------------|---------------------|
| Toilettenwagen | 10,00 € pro Tag |
| Bänke /Tische | 0,50 € pro Tag |
| Sitzgruppen | 3,00 € pro Tag |
| Tanzfläche |0.....€ pro Tag |
- Für Reinigung, An- und Abtransport, Auf- und Abbau gelten die unter Abs. 1 – 4 genannten Bedingungen.
- (6) Für das Ausleihen der Gerätschaften ist generell ein Übergabe- und ein Rückgabeprotokoll zu fertigen.

§ 6 Inkrafttreten

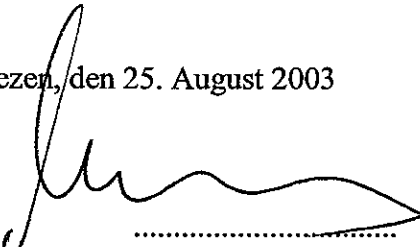
Diese Entgeltordnung tritt rückwirkend zum 13.02.2003 in Kraft.

Neutrebbin, den 25. August 2003



 Reichert
 Vorsitzende der Gemeindevertretung
 Neutrebbin

Wriezen, den 25. August 2003



 Ehling
 Amtsdirektor